

**5643a. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom ...; Vermögensobergrenzen)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020</b>	<b>Minderheiten</b>
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)**

**(Änderung vom . . . ; Vermögensobergrenzen)**

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020,  
*beschliesst:*

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. August 2020 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020,  
*beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 26. August 2020****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom 22. September  
2020**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-  
merkt.**Höhe der Prämienverbilligung****a. Grundsatz**

§ 3. <sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Krankenkassenprämie einer anspruchsberechtigten Person, soweit ihre Referenzprämie einen bestimmten Prozentsatz ihres massgebenden Einkommens (Eigenanteil) übersteigt.

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Eigenanteil im Vorjahr zum Anspruchsjahr so fest, dass die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich ausgeschöpft werden. Zur Vermeidung einer erheblichen Budgetabweichung kann er den Eigenanteil im Anspruchsjahr neu festlegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Eigenanteil für Einzelpersonen und Alleinerziehende beträgt 80% des Eigenanteils für Verheiratete bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Personen, die sich freiwillig für Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichern lassen, erhalten keine Prämienverbilligung.

Abs. 4 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p><sup>5</sup> Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben</p> <p>a. Personengruppen gemäss § 6 Abs. 1 mit einem steuerbaren Gesamtvermögen über Fr. 300 000,</p> <p>b. übrige Personen mit einem steuerbaren Gesamtvermögen über Fr. 150 000.</p> <p>II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>III. Die Gesetzesänderung wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt am 15. November 2020 in Kraft.</p>	<p><sup>5</sup> Kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die vom Regierungsrat festgelegten Vermögensgrenzen überschritten werden.</p>	

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Bussmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Thomas Marthaler, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; René Truninger, Effretikon; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.